

# Weisungen zum Reglement Fonds Regulierung

Gültig ab 1. Januar 2025  
Diese Weisungen ersetzen die vorgängige Version

#### **Ziffer 4: Definition der Phasen für die «Situation im Milchfettmarkt»**

Die in Ziffer 4 des Reglements genannten Phasen zur «Situation auf dem Milchfettmarkt» sind im Anhang 1 geregelt.

#### **Ziffer 4.2 und 4.3: Begleitgruppe zur Stützung von MPC**

- Eine Begleitgruppe MPC-Box legt den Kürzungsfaktor monatlich so fest, dass die jährlich zur Verfügung stehenden Mittel möglichst gleichmässig auf die erwarteten Exportmengen verteilt werden können. Rechnerische Basis für diese Festlegung ist die Mittelverfügbarkeit, das heisst 10 % des erwarteten gesamten Mitteleinzugs für das laufende Kalenderjahr. Die monatlich maximale Stützungshöhe darf Fr. 168.- / 100 kg Milchweiss nicht überschreiten.

#### **Ziffer 7: Äquivalenz**

- Die aus dem Fonds gestützten Produkte müssen aus C-Milch hergestellt worden sein, die Äquivalenz muss 100 % oder mehr betragen. Es gibt im Gegensatz zur Regelung für die Segmentierung keine 5%-Toleranz. Diese 100%-Äquivalenz zur Stützung gilt auch für die exportierten Mengen Milchfett.
- Die Geschäftsstelle erhält die Befugnis, die von jedem Gesuchsteller monatlich eingekaufte Menge C-Milch durch die TSM Treuhand GmbH bestätigen zu lassen.

#### **Ziffer 7: Bekanntgabe des Exportbeitrags**

- Die Höhe des Exportbeitrags wird aufgrund der Bestimmungen im Fonds Rohstoffverbilligung Nahrungsmittelindustrie berechnet.
- Der Beitrag wird bis spätestens Anfang des Monats von der Geschäftsstelle BO Milch bekannt gegeben.

#### **Ziffer 7: Zuteilung der Beiträge für den Fall von übersteigenden Gesuchen**

- Übersteigen die Gesuche die von der Kommission freigegebenen Mengen, erfolgt eine lineare Kürzung der Mengen. Damit bleibt der Beitrag pro Kilo Milch stabil.
- Die Geschäftsstelle informiert alle Gesuchsteller über die nachgefragte Menge Reguliermilch und den daraus sich ergebenden Kürzungsfaktor in Prozent der nachgefragten Menge.

#### **Ziffer 7: Gesuchberechtigte Unternehmen**

- Für Exportbeiträge gesuchberechtigt sind nur die im Bereich der Butter-, Vollmilchpulver- und/oder Rahmherstellung tätigen Unternehmen. Diese Unternehmen müssen die vom Fonds gestützte Milch im Inland (inkl. Liechtenstein) verarbeiten.
- Eiweiss und Fett der aus dem Fonds Regulierung unterstützten Milch müssen nachweisbar vollständig exportiert werden.
- Die Gesuchsteller sind verpflichtet, die Abgaben in die Fonds Regulierung und Rohstoffverbilligung zu bezahlen.

### **Ziffer 7: Kontrollen**

- Die Kommission entscheidet über die Zeitperioden für die Regulierung. Die Höhe der Beiträge berechnet sich gemäss Berechnungsschema des Reglements Fonds Rohstoffverbilligung und der Vorgabe gemäss Ziffer 7.4. Die Verarbeiter müssen in denjenigen Monaten C-Milch einkaufen, für welche die Kommission die Regulierung beschlossen hat. Die Beiträge werden aber erst nach dem erfolgten Export und nach Vorweisen der Exportbelege ausbezahlt.
- Die unter den Fonds Regulierung fallende Butter muss innerhalb desselben Kalenderjahres exportiert werden, wobei die Meldung bis zum 31. Januar des Folgejahres erfolgen muss. Es gibt keine weiteren Fristen.

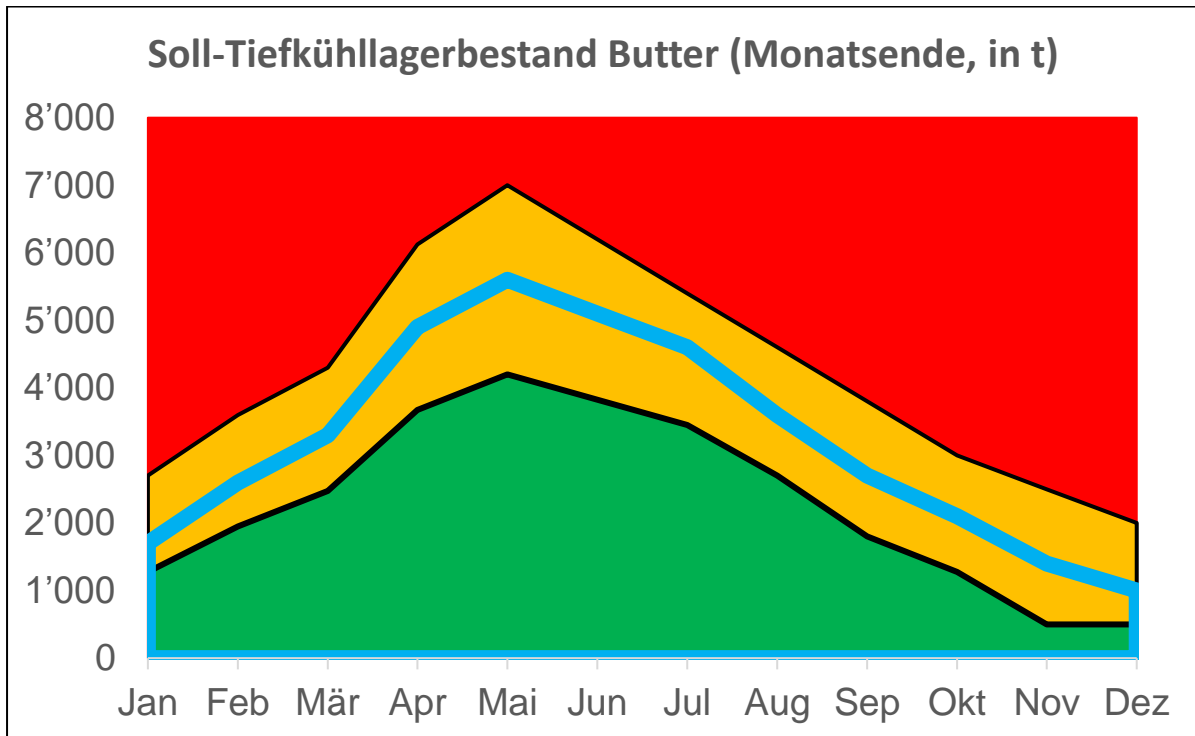
### **Ziffer 7: Publikation der Stützung für C-Milch in Phase III**

In Phase III publiziert die BO Milch auf ihrer Internetseite monatlich die Stützungshöhe aus dem Fonds für das Milchfett. Diese Angabe erfolgt unmittelbar neben den C-Richtpreisen in Rappen pro Kilogramm Milch

### **Ziffer 8: Kommission**

- Die Kommission besteht aus sechs Personen der IG Produktion und aus sechs Personen der IG Verarbeiter/Detailhandel. Jede IG bestimmt die Begleitgruppenvertreter selbst.
- Die Kommission trifft sich mindestens quartalsweise und entscheidet unter anderem, in welchen Monaten Regulierbedarf besteht.
- Die Geschäftsstelle orientiert die Kommission, den Vorstand und alle Verarbeiter, welche Beiträge in den Fonds einzahlen, regelmässig über die Situation im Fonds Regulierung.

Anhang 1:



	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Soll / Normalbestand	1700	2600	3300	4900	5600	5100	4600	3600	2700	2100	1400	1000
Übergang zu Phase III	2700	3600	4300	6125	7000	6200	5400	4600	3800	3000	2500	2000
Übergang zu Phase I	1275	1950	2475	3675	4200	3825	3450	2700	1800	1275	500	500

Die Kommission Buttermarkt entscheidet quartalsweise die Phase oder die Phasen für die kommenden drei Monate. Das obenstehende Ampelsystem mit der Kurve ist die Grundlage für die Diskussion, es führt aber nicht zu einem automatischen Entscheid. Erst wenn es in der Kommission zu keiner  $\frac{3}{4}$ -Einigung bei beiden Familien kommt, entscheidet die Kurve.